

## Kompaktinformation

### SACHGEBIET

### Präsenzpflcht

#### RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 75 Abs. 1b Fünftes Sozialgesetzbuch
- ▶ § 24 Zulassungsverordnung-Ärzte (Ärzte-ZV)
- ▶ § 1 Abs. 4 Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

#### GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Präsenzpflcht besteht während der Zeiten, in denen kein Bereitschaftsdienst eingerichtet ist.
- ▶ Vertragsarzt hat die Pflcht, für die Versorgung der Versicherten in erforderlichem Maße zur Verfügung zu stehen.
- ▶ Außerhalb der Sprechstunde muss dem Patienten bekannt sein, wie er den Arzt erreichen kann (bspw. Anrufbeantworter mit Fest- oder Mobilfunknummer versehen).
- ▶ Im Falle der Verhinderung ist für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen.
- ▶ Es besteht keine Pflcht zur Erreichbarkeit während der Zeit einer zulässigen Vertretung.

#### BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Präsenzpflcht besteht (gemäß § 1 Abs. 4 Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen):
  - Montag, Dienstag und Donnerstag 7.00 - 18.00 Uhr
  - Mittwoch und Freitag 7.00 - 13.00 Uhr

#### ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Justitiariat:**

**Sekretariat**  
**Telefon: 03643 559-141**